

Rundfunkbeitrag ab 2013 für gemeinnützige Vereine

Der neue Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sieht mit Wirkung vom 1.1.2013 ein neues Beitragsmodell vor.

Davon sind nicht nur die Privatanutzer und Unternehmen, sondern auch viele weitere Einrichtungen wie Schulen, Polizei, Feuerwehr und Bundeswehr, sowie die vielen gemeinnützigen Einrichtungen betroffen. Also auch die Mitgliedsvereine des Isb h.

Künftig kommt es nicht mehr darauf an, wie viele Radios, Fernseher oder Computer vorhanden sind, sondern ob es sich um eine Betriebsstätte handelt.

Nach wie vor gelten die zur Vereinsgeschäftsstelle umfunktionieren privaten Räume von Vereins-Vorstandsmitgliedern nicht als Betriebsstätte des Vereins, wenn das Vorstandsmitglied den Rundfunkbeitrag für seine Wohnung entrichtet.

Ein eingetragener gemeinnütziger Verein hat mit dem Rundfunkbeitrag in Höhe von monatlich 17,98 € die Nutzung sämtlicher Radios, Fernseher und Computer einer Betriebsstätte abgegolten, zusätzlich sogar auch für alle auf den Verein zugelassenen Fahrzeuge.

Hat der Verein nur bis zu 8 Beschäftigte pro Betriebsstätte, reduziert sich der Betrag auf ein Drittel, nämlich 5,99 € monatlich.

Als Beschäftigte in diesem Sinne gelten alle vom Verein angestellten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, aber keine Auszubildenden, geringfügig Beschäftigte oder Personen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst absolvieren.

Hinweis zur Gemeinnützigkeit und der künftigen Abwicklung:

Um Anspruch auf den gedeckelten Beitrag von 5,99 € monatlich zu haben, muss der entsprechende Gemeinnützigkeits-Nachweis erbracht werden.

Vermutlich wird der Beitragsservice (vormals die GEZ) mit allen Gebührenpflichtigen direkt zwecks Abwicklung in Verbindung treten.

Ergänzende Infos beziehen Sie bitte über www.rundfunkbeitrag.de

Ihr Isb h-Vereinsmanagement: Vereinsförderung und -beratung

M. Silz / L. Burkhard